

**TOP: Änderung der Feuerwehrentschädigungs-Satzung (FwES);  
Anhebung der Vergütung für die Freiwillige Feuerwehr Rosenfeld**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
20.12.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Die Feuerwehr-Einsatzentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld aus dem Jahr 1990 wurde letztmals 23.04.2015 (GR-Vorlage 038/2015) angepasst. Dabei wurde die Ausgabe eines Gutscheins über eine Saisonkarte für das Sofienbad Rosenfeld an die Mitglieder der Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld und des DRK Ortsverein Rosenfeld bei einer Teilnahme an Übungen/Gruppenstunden erweitert.

Durch § 16 Feuerwehrgesetz soll sichergestellt werden, dass den Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrdienst keine finanziellen Nachteile entstehen. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen haben einen Rechtsanspruch auf Ersatz, der ihnen durch den Feuerwehrdienst entstandenen notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufhalles.

Bisher erhalten die ehrenamtlichen angehörigern für Einsätze eine Entschädigung von 10,00 €/Stunde, für den Bereitschaftsdienst 4,50 €/Stunde und für die Sicherheitswache 7,00 €/Stunde. Diese Sätze gelten seit 2013 und wurden kreisweit abgestimmt

Im Juli 2018 wurde nun wieder über die Einsatzentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gesprochen. Dabei hat man sich auf eine stufenweise Anhebung verständigt. Die Einsatzentschädigung soll kreisweit einheitlich auf 12,00 € im Jahre 2019 und im Jahre 2021 auf 14,00 € angehoben werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erhöhung des Entschädigungssatzes im Jahr 2019 um 2,00 € / Einsatzstunde entspricht bei einer Einsatzstundenzahl von 2.267 Std. (Ergebnis 2017) einem Mehraufwand von 4.534,00 €.

Die Erhöhung des Entschädigungssatzes im Jahr 2021 um weitere 2,00 € / Einsatzstunde entspricht bei gleicher Einsatzstundenzahl einem Mehraufwand von ebenfalls 4.534,00 €.

Die zweistufige Erhöhung des Entschädigungssatzes ab 2021 hat bei der angegebenen Einsatzstundenzahl aus dem Jahr 2017 insgesamt einen Mehraufwand von 9.068,00 € zur Folge.

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) wird entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf beschlossen.

**Anlagen:**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES).



## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES)

vom 20. Dezember 2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für BW hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 20.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 28. Juli 1990, zuletzt geändert am 24.04.2015, beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderungen

1.

§ 1 Abs. 1, 4 und 5 (Entschädigung für Einsätze) werden wie folgt gefasst:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab dem **01.01.2019 für jede volle Stunde 12,00 €**.  
Ab dem **01.01.2021 beträgt der einheitliche Durchschnittssatz für jede volle Stunde 14,00 €**.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (**§ 16 Abs. 4 FwG**). Soweit der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,00 € gewährt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach **§ 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG** auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab dem **01.01.2019 für jede volle Stunde 12,00 €**.  
Ab dem **01.01.2021 beträgt er für jede volle Stunde 14,00 €**.

2.

§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird wie folgt gefasst:

~~f) Sicherheitswache pro Stunde 7,00 €~~  
→ Entfällt; Neu: § 1 Abs. 5

3.

§ 4 (Bereitschaftsdienst) wird wie folgt gefasst:

Für angeordnete Bereitschaftsdienste wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz bezahlt. Dieser beträgt ab dem **01.01.2019 12,00 € pro Stunde Bereitschaftsdienst. Ab dem 01.01.2021 beträgt der Durchschnittssatz 14,00 € pro Stunde Bereitschaftsdienst.** Diese Entschädigung kann auch durch eine Jahrespauschale in angemessener Höhe erfolgen.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 20.12.2018

Thomas Miller  
Bürgermeister